

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2015- 2021 nach Versicherung, in Mio. Franken

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unfallversicherer	220	281,4	254,2	254,7	271,3	*	*
davon Suva	138	194	171,5	173,2	175,2	173,9	163,5
AHV/IV	62,8	69,9	59,1	48,1	49,9	42,5	44,7

* Zahl noch nicht erhältlich

Die Regresseinnahmen der in der Tabelle aufgeführten Sozialversicherungen nehmen seit 2015 nicht mehr in dem Umfang ab, wie in den 10 Jahren zuvor. Sie haben sich auf einem Sockelwert eingependelt, der für die Unfallversicherung nach UVG bei 250–270 Mio. Franken liegt und für die AHV/IV bei 40–50 Mio. Franken.

Zu vermuten ist, dass sich die Regresseinnahmen nun auf den Sockelwerten eingependelt haben und nicht mehr in dem Ausmass wie in den Jahren 2007 bis 2014 sinken werden. Sie bewegen sich heute allgemein auf dem gleichen Niveau wie Ende der Achtzigerjahre und anfangs der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts.

Rechtsprechung

Berechnung des Versorgungsschadens auf den Todestag – Einbezug der Vermögenserträge aus Anteilen am Nachlass in die Versorgungsschadenberechnung

BGE 147 III 402

Die knapp 50-jährige X., selbstständige Gynäkologin, wird an einem Morgen Ende Januar 2006 auf dem Weg zur Arbeit als Velofahrerin auf dem Radstreifen von einem vortrittsbelasteten LKW überrollt und auf der Stelle getötet. Sie hinterlässt einen 54 Jahre alten Ehemann, Chemiker, und zwei Söhne, D., 14,5 Jahre alt, und R., 12,5 Jahre alt. Der Fahrer des LKW wurde im Strafverfahren der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB schuldig gesprochen. Die Sozialversicherer der ersten und zweiten Säule klagen Regressansprüche gegenüber der Halterhaftpflichtversicherung des LKW nach Art. 58 SVG ein. Sie machen Ansprüche für die den Hinterlassenen ausgerichteten Rentenleistungen im Umfange des erlittenen **Versorgungsschadens** geltend; während die AHV abschliessend in der Beschwerde vor Bundesgericht CHF 321'928.00 beansprucht, verlangt die mitvertretene Vorsorgeeinrichtung (VE) CHF 759'769.00, beide Sozialversicherer zuzüglich Zins zu 5%. Die beklagte Halterhaftpflichtversicherung beantragt gegenüber der AHV kostenfällige Abweisung der Beschwerde und verlangt in ihrer Beschwerde gegen die VE die Abweisung der den Betrag von CHF 207'769.00 übersteigenden Klage, eventualiter die Zurückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz.

Nach Meinung des Bundesgerichtes sind die für eine **zweiphasige Versorgungsschadenberechnung** erforderlichen, sehr gewichtigen Gründe für eine Praxisänderung nicht

erkennbar (E. 5.3.4.). Das Erwähnen einer Empfehlung von SVV/BSV und Suva, die eine zweiphasige Berechnung des Versorgungsschadens wie bei einem Invaliditätsschaden vorsieht, genügt nicht als Nachweis, dass eine solche Praxis auch tatsächlich gelebt wird. Gegen die zweiphasige Berechnung spricht, dass der Urteilszeitpunkt, der die Grenze zwischen konkreter und abstrakter Schadenkalkulation bildet, von prozessualen Taktiken der Parteien abhängt und in keinem logischen Zusammenhang zum Todeszeitpunkt steht (E. 5.3.4.5.). Der rein abstrakten Schadensberechnung auf den Todestag wird deshalb der Vorzug gegeben, weil die nach dem Ableben der versorgenden Person eintretenden Umstände grundsätzlich unbeachtlich sind resp. deren Einbezug mit einer gewissen Zurückhaltung zu erfolgen hat (E. 7.3.). Die Rechtsfrage der Verteilung der **fixen Kosten nach Köpfen** wird unter Verweis auf Stephan Weber, Wer versorgt wen womit – Vorschläge für neue Berechnungsmethoden und Hilfsmittel beim Schaden infolge Tötung, in: Personen-Schaden-Forum 2019, S. 201 f., als überzeugend begründet eingestuft, da die Zuordnung zum jeweiligen Verursacher als nicht praktikabel erscheint (E. 8.3.). Die Vorinstanz errechnete basierend auf der Kapitalisierung in Personenschadenfällen anrechenbare Vermögenserträge von 3,5 % auf den Vermögenszuflüssen von CHF 2,75 Mio. beim Witwer und auf je CHF 0,5 Mio. bei den Halbweisen (= Summen von CHF 96'205.00 p.a. für den Witwer und je CHF 17'661.00 für die beiden Söhne) (E. 10.2.4.). Der Einbezug von Vermögenserträgen auf dem in die Ehe (eingebrachten) Vermögen des Ehemannes von CHF 3,0 Mio. wird mangels Nachweises der Verwendung für die Versorgung verneint. Der Schluss, dass zufolge hohen Einkommens keine Vermögenserträge zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig waren, ist nicht zu beanstanden (E. 10.3.). Schwierigkeiten bei der (Rechts-)Frage der **Anrechenbarkeit von Vermögenserträgen aus Anteilen am Nachlass** ergeben sich aus der Abgrenzung der dogmatisch unklaren Begriffe des Vorteils einerseits und der Versorgungsleistung andererseits (E. 10.5.). Der Blick ist nicht auf die versorgte Person und deren Bedarf im Sinne der Unterstützungsbedürftigkeit sondern auf die versorgende Person und deren (ausfallende) Leistungen zu richten. Dem Kriterium der Bedürftigkeit kommt keine eigenständige Bedeutung zu (E. 10.5.1.). Die mit dem Tod des Versorgers abgebrochene Vermögensbildung stellt keinen relevanten Versorgungsschaden dar. Hinsichtlich der zu entschädigenden Versorgungsleistung besteht kein sachlicher Grund, die Vermögensbildung durch Ersparnisse auf dem Einkommen der versorgenden Person anders zu behandeln als jene zufolge der Äufnung von Vermögenserträgen durch die versorgte Person (E. 10.5.2.), weshalb die Möglichkeit der versorgten Person, aufgrund vorzeitigen Vermögensanfalles selbst Vermögenserträge erzielen zu können, als Vorteil qualifiziert wird. Während die Vermögenserträge auf dem Vermögenszufluss angerechnet werden, sind Erträge auf jenem Vermögen, das bereits vor dem Ableben der Versorgerin im Eigentum des Witwers stand, nicht anzurechnen (E. 10.5.3.). Die von einem Teil der Lehre und durch die Vorinstanz vertretene Meinung, dass künftige Erträge auf dem ausbezahlten Kapital einer Summenversicherung anzurechnen sind, stuft das Bundesgericht als überzeugend ein. Die Bestimmung von Art. 96 VVG ist insofern eng auszulegen, als sie lediglich die Anrechnung des Stammkapitals, nicht aber die daraus entstehenden Erträge betrifft. Erbschaft und Summenversicherung beruhen auf einem je besonderen Rechtsgrund,

werden aber infolge des Todes ausgerichtet und stehen in einem inneren Zusammenhang mit dem Wegfall der Versorgerin. Es wäre inkonsequent, Erträge aus Erbschaft anzurechnen, diejenigen aus dem Kapital der Summenversicherung aber nicht (E. 10.7.3.). Für die **Bemessung des Einbezuges der Vermögenserträge** scheint dem Bundesgericht weder die Anwendung des Kapitalisierungszinsfusses für Renten, noch der in der Referenzzeitspanne geltende BVG-Mindestzinssatz sachgerecht. Weil die von der Haftpflichtversicherung zu Recht erwähnte Langfriststudie der Bank Pictet zur Performance von Schweizer Aktien und Schweizerfranken-Obligationen für den Zeitraum von 2006 bis 2019 eine durchschnittliche Rendite für Aktien von 7,21 % und für Obligationen von 2,52 % ausweist, erscheint der von der Vorinstanz zugrunde gelegte, abstrakte **Zinsfuss von 3,5 %** weder zu hoch, noch würde damit eine Vermögensumschichtung vorausgesetzt (E. 10.8.3.2.). Aus der für verschiedene Zeitperioden erfolgten Gegenüberstellung von Versorgungsausfall und anrechenbarem Vermögensertrag errechnet sich der Versorgungsschaden. Der Meinung der Haftpflichtversicherung, wonach der Ertragsüberschuss des Witwers aus der ersten Periode an den Versorgungsschaden der drei Folgeperioden anzurechnen wäre (E. 11.1), folgt das Bundesgericht nicht. Die Schätzung des Ertrages unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten durch die Vorinstanz führt naturgemäss zu einer gewissen Unschärfe. Die Korrektur würde sich nur dann aufdrängen, wenn das Ergebnis unhaltbar wäre, wofür kein Nachweis vorliegt (E. 11.2.). Die Beschwerden der Parteien werden kostenfällig abgewiesen (E. 12.).

Regressanspruch der vorleistenden Vorsorgeeinrichtung gegenüber der definitiv leistenden Einrichtung mit Regress- bzw. Schadenszins

147 V 10

A. war als Mitarbeiterin des Hilfswerks B. bei der Pensionskasse Stadt Zürich (nachfolgend: PK Stadt Zürich) berufsvorsorgeversichert. In der Folge bezog sie verschiedentlich Arbeitslosentaggelder und war in dieser Zeit bei der **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** (nachfolgend: Auffangeinrichtung) angeschlossen. Nach Anmeldung zum Leistungsbezug bei der IV bezog A. ab 2011 eine IV-Rente. Nachdem die PK Stadt Zürich die Ausrichtung von Invalidenleistungen abgelehnt hatte, erbrachte die Auffangeinrichtung die **gesetzlichen Vorleistungen**. 2016 bestätigte die IV-Stelle die Ausrichtung der bisherigen IV-Rente. Die Auffangeinrichtung bestritt wie bereits zuvor ihre Leistungspflicht und forderte die erbrachten Vorleistungen samt Zins von der PK Stadt Zürich zurück, die jedoch an ihrem ablehnenden Standpunkt festhielt. Im September 2018 klagte die Auffangeinrichtung und beantragte im Wesentlichen, die PK Stadt Zürich sei zu verpflichten, ihr rund CHF 60'000 zu bezahlen, **zuzüglich Zins**. Das kantonale Gericht hiess die Klage 2019 insoweit gut, als es die PK Stadt Zürich verpflichtete, der Auffangeinrichtung die erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten, lehnte jedoch die Ausrichtung eines Verzugs- sowie eines Vergütungszinses ab. Die Auffangeinrichtung focht diesen Entscheid in der Folge beim Bundesgericht an.

Streitig und zu prüfen sei einzig noch, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt habe, indem es auf den Vorleistungen keinen Zins gewährte. Dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 4 BVG könne

diesbezüglich nichts entnommen werden. Verzugszins und der eigentliche Zins seien zu unterscheiden (zu den Zinsarten: u.a. BGE 143 II 37); als weitere Kategorie gebe es den Schadenszins. Ausgeschlossen werden könne aufgrund der spezialgesetzlich geregelten Vorleistungspflicht eine auf das Bereicherungsrecht (Art. 62 ff. OR) abgestützte Zinsforderung. Demgegenüber verleihe Art. 26 Abs. 4 BVG der Vorsorgeeinrichtung, welche Vorleistungen erbracht habe, unmittelbar von Gesetzes wegen in diesem Umfang einen **Regressanspruch** gegen die letztlich leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung. Regress stehe allgemein für Schadloshaltung im Sinne einer Ausgleich- und Korrekturfunktion (BGE 136 V 131). Dies bedeute im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 4 BVG, dass die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung nach Ausübung ihres Regressrechts so gestellt sein solle, wie wenn sie nie eine Vorleistung bezahlt hätte. Zum Schaden gehöre daher **ein Schadens- oder Regresszins**. Dieser sei ab dem Zeitpunkt geschuldet, in welchem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt habe, und ende am Tag der Zahlung des Schadenersatzes bzw. der Rückzahlung der Vorleistung. Es bestehe eine zu Art. 50 f. OR ähnliche Situation, indem Art. 26 Abs. 4 BVG die Auflösung des Innenverhältnisses zwischen zwei (oder mehreren) Vorsorgeeinrichtungen als Schuldnerinnen zum Gegenstand habe, welche im Aussenverhältnis mit der versicherten Person als Gläubigerin durch Anspruchskonkurrenz verbunden seien. Nachdem die versicherte Person die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung ins Recht gefasst habe, erlösche ihr Anspruch im Umfang der Vorleistung gegenüber der effektiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung (Anspruchskonkurrenz). Gleichzeitig erlange die vorleistungspflichtige Einrichtung einen Regressanspruch, den sie direkt gegen die definitiv leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung durchsetzen könne. Der Anspruch entstehe im Moment der Vorleistung der regressierenden Vorsorgeeinrichtung an die versicherte Person und werde ab dann auch fällig. Gleichzeitig falle Regress- bzw. Schadenszins zu Gunsten der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung an. Eine derartige Zinspflicht sei daher angesichts der gesetzlichen Konzeption zu bejahen (die Frage des Verzugszinses sei dagegen bereits negativ entschieden worden: BGE 145 V 18). In Bezug auf die **Höhe der Verzinsung** sei es sachgerecht, vom **BVG-Mindestzinssatz** auszugehen, da von der Vorleistungspflicht einzig die obligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge betroffen seien. Mit dem Vermögensertrag müssten jedoch weitergehende Aufwendungen als nur die Verzinsung des Kapitals gedeckt werden, weshalb ein Aufschlag von einem Prozent gemäss dem Antrag der Auffangeinrichtung sachgerecht sei. Insgesamt resultiere ein Zins von 2,75 % vom März 2015 bis Ende 2015, von 2,25 % für 2016 und von 2 % für 2017 bis September 2018, zuzüglich Zins von 2 % seit September 2018 bis Rückerstattung der Vorleistung. (E. 3. – 5.). Die Beschwerde der Auffangeinrichtung wird gutgeheissen.